

TEIL B - TEXT

GEMÄSS § 9(2) BBauG WIRD FÜR DIE III- UND IV-GESCHOSSIGE BEBAUUNG IM WR GEBIET ZWISCHEN DEM VERLÄNGERTEN SANDKAMP UND DEM KIEBITZWEG FESTGESETZT:

FLACHDÄCHER / FASSADEN: ROTE VERBLENDUNG.

GEMÄSS § 9(1)15 UND 16 BBauG FÜR DIE FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN WIRD FESTGESETZT: RASEN, STAUDEN, BÜSCHE, EINZELNE HOCHSTÄMMIGE BÄUME, DIE BEPFLANZUNG INNERHALB DER SICHTDREIECKE DARF 0,70m NICHT ÜBERSTEIGEN.

GEMÄSS § 11(5) BNV IN WR GEBIETEN SIND AUSNAHMEN GEMÄSS § 3(3) BNV UNZULÄSSIG.

DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES LIEGT IM BEREICH DER GEPLANTEN WASSERSCHUTTZONE III A DER HAMBURGER WASSERWERKE

ZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
-------------	---------------	-----------------

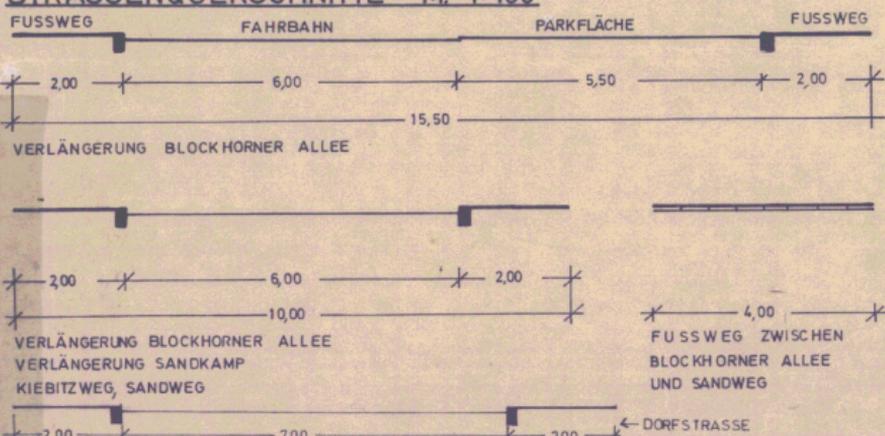
FESTSETZUNGEN:

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
WR	REINES WOHNGEBIET GEM § 3 BAUNVO	§ 9(1)1a BBauG
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM § 4 BAUNVO	" "
MI	MISCHGEBIET GEM § 6 BAUNVO	" "
III IV	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)	" "
(ZWINGEND)	GEMÄSS § 16,17 BAUNVO	" "
Q55	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	" "
.....	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG / § 16 BAUNVO	" "
---	BAULINIEN GEM § 23 BAUNVO	§ 9(1)1b BBauG
---	BAUGRENZEN " "	" "
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE GEM § 22 BAUNVO	" "
o	OFFENE BAUWEISE " "	" "
[REKTANGEL]	BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9(1)1f BBauG
[DREIECK]	GRUNDSCHULE	" "
[ZICKZACK]	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (SICHTDREIECKE)	§ 9(1) 2 BBauG
[GEGNETZTE FLÄCHE]	MIT GEH-, FAHR-, UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9(1)11 BBauG
[GELB]	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9(1)3 BBauG
[P]	PARKFLÄCHEN	" "
[GELB]	STRASSENABGRENZUNGSLINIEN	" "
[DREIECK]	FLÄCHE FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN	§ 9(1) 5 BBauG
[DREIECK]	UMFORMERSTATION	" "
[KREIS]	ELT-FREILEITUNG 30KV	§ 9(1)6 BBauG
[LADEN]	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN	§ 9(1)1h BBauG
[RECHTICK]	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE U. GARAGEN	§ 9(1)12 BBauG
GST	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	" "
GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	" "
[DIAGONALSTRICHEN]	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN	§ 9(1) 16 BBauG
[DOTTERTRIECK]	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN (UNTER TERRAIN)	§ 9(4) BBauG
[DOTTERTRIECK]	GRENZE DES PLANGELTUNGSBEREICHES	§ 9(5) BBauG § 9(1)1h BBauG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

[DUNKELGRAU]	GRUNDFLÄCHE DER VORHANDENEN BAULICHEN ANLAGEN
[LICHTEGRAU]	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
[KREIS]	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
[KREIS]	KÜNFTIG ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
47 15	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
28 29	HÖHENSCHICHTLINIEN
[DOTTERTRIECK]	GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
[DREIECK]	SICHTDREIECKE

STRASSENQUERSCHNITTE - M. 1:100:



ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 BBAUG
AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER
GEMEINDEVERTRETUNG VOM **22. 11. 63**



GELENDE DEN **30. 11. 72**

[Handwritten signature]

1. stellv. BÜRGERMEISTER

BEARBEITUNG: KREIS STORMARN / KREISBAUAMT / PLANUNG

[Handwritten signature]
9/11/72

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS
PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN
IN DER ZEIT VOM **4. 6. 72** BIS **3. 7. 72** NACH VORHE-
RIGER BEKANNTMACHUNG AM **5. 5. 72** MIT DEM HIN-
WEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUS-
LEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN,
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GELENDE DEN **30. 11. 72**



[Handwritten signature]

1. stellv. BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM **14. APR. 1972** SOWIE DIE
GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULI-
CHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD OLDESTOE DEN **21. NOV. 1972**



[Handwritten signature]

OB. REG. VERM. RAT

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BE-
SCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG* VOM 29.9.72 GE-
BILLIGT.

GLINDE, DEN 30.11.73



[Handwritten signature]

1. stell. v.

BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BE-
STEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH
§11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 9.2.73
A.Z. IV 87d-873/0162 (2812) ERTEILT.
DIE BESTÄTIGUNG DER ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN UND HIN-
WEISE DES GENEHMIGUNGSERLASSES ~~ERFOLGTE~~ MIT ERLASS
DES INNENMINISTERS
VOM ~~.....~~ A.Z. ~~.....~~

GLINDE, DEN 30.3.73



[Handwritten signature]
(Friederici)

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICH-
NUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG
SIND AM 22.3.73 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG
DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM
4.4.1973 AN ÖFFENTLICH AUS.

GLINDE, DEN 30.3.73



[Handwritten signature]
(Friederici)

BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER GEMEINDE GLINDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL. -H.S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL. -H.S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29.9.1972 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN: